

Zwischen

dem **Land Sachsen-Anhalt**
vertreten durch die **Hochschule Magdeburg-Stendal**
vertreten durch die Rektorin

und

Frau/Herr _____
Anschrift _____
geboren am: _____

wird folgender

A r b e i t s v e r t r a g

geschlossen:

§ 1 Vertragsdauer

(1) Frau/Herr _____
wird für die Zeit vom _____ bis _____

im außertariflichen Arbeitsverhältnis als

- studentische Hilfskraft **ohne** abgeschlossene Hochschulbildung
 wissenschaftliche Hilfskraft **mit** abgeschlossener Hochschulbildung

am _____ (Fachbereich/Institut)

mit der/dem Vorgesetzten _____

und der Kostenstelle _____ eingestellt.

- Der Arbeitsvertrag der studentischen/wissenschaftlichen Hilfskraft **endet** vor der genannten Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am **31.03.** bzw. **30.09.** soweit mit diesem Zeitpunkt auch die Immatrikulation an der Hochschule Magdeburg-Stendal endet.

Die studentische Hilfskraft hat für das jeweils folgende Semester bis zum **28.2.** bzw. **31.08.** **unaufgefordert** eine Kopie der Immatrikulationsbescheinigung im Personaldezernat abzugeben oder per Email an Hiwi-Vertraege@h2.de zu senden. Erfolgt die Vorlage nicht rechtzeitig, werden die Bezüge bis zum Vorlagezeitpunkt einbehalten.

- Der Arbeitsvertrag der studentischen/wissenschaftlichen Hilfskraft endet, vor der genannten Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn sie nicht 2 Wochen vor Ablauf des Aufenthaltstitels und der Arbeitserlaubnis die entsprechende Verlängerung im Personaldezernat vorlegt.

(2) Die Befristung des Arbeitsvertrages erfolgt gemäß § 6 WissZeitVG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Tätigkeiten

- (1) Der studentischen/wissenschaftlichen Hilfskraft obliegen folgende Tätigkeiten:
- Der studentischen/wissenschaftlichen Hilfskraft obliegt die Wahrnehmung wissenschaftlicher Hilfstätigkeiten in Lehre und Forschung, die zugleich der eigenen fachlichen Aus- und Weiterbildung dienen.
 - Der studentischen/wissenschaftlichen Hilfskraft obliegt die Wahrnehmung wissenschaftlicher Hilfstätigkeiten im Drittmittelprojekt:

mit der Projektnummer: _____
Aufgabenbeschreibung:

 - Der studentischen/wissenschaftlichen Hilfskraft obliegt die Wahrnehmung des Tutoriums: _____
- (2) Die Tätigkeit richtet sich nach dem Erlass des MWF LSA vom 10.08.1993 i.V. m. den TdL Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die studentische/wissenschaftliche Hilfskraft ist verpflichtet, aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen andere gleichwertige Tätigkeiten in derselben oder einer anderen Dienststelle derselben Hochschule zu übernehmen.
- (4) Die studentische/wissenschaftliche Hilfskraft verpflichtet sich, die übernommenen Aufgaben gewissenhaft wahrzunehmen und den dienstlichen Weisungen nachzukommen.

§ 3 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen monatlich durchschnittlich _____ Stunden.

(zur Beachtung: maximal bis zur derzeit geltenden Geringfügigkeitsgrenze von 450 € monatlich)

Hinsichtlich der Arbeitszeit der studentischen/wissenschaftlichen Hilfskraft bestehen nach §17 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) Aufzeichnungspflichten. Die studentische/ wissenschaftliche Hilfskraft ist verpflichtet, den Arbeitszeitznachweis spätestens bis zum 5. Werktag des Folgemonats ihrem/seinem Fachvorgesetzten zu übergeben.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Vergütung beträgt monatlich _____ €.
- (2) Die Vergütung wird nur für die geleistete Arbeit gezahlt.
- (3) Die Vergütung wird für den Kalendermonat berechnet und am Letzten eines Monats auf ein von der wissenschaftlichen/studentischen Hilfskraft eingerichtetes Konto innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gezahlt.

§ 5 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des in § 1 genannten Tages. Es kann jedoch auch unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt (§ 626 BGB). Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

Wird die Hochschulausbildung vor Ablauf dieser Frist abgeschlossen, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem die Abschlussprüfung abgelegt wird.

§ 6 Sonstige Regelungen

- (1) Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich, soweit im Vertrag nichts anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Beruht eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die studentische/wissenschaftliche Hilfskraft ihre Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an das Land Sachsen-Anhalt vertreten durch die Hochschule Magdeburg-Stendal abzutreten.
- (3) Für die Geltendmachung von Ansprüchen reicht die Textform aus; § 37 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) findet sinngemäß Anwendung.
- (4) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 7 Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere dessen Verlängerung, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Magdeburg, den _____

Unterschrift

Studentische/Wissenschaftliche
Hilfskraft

(Funktion/ Vorgesetzter im FB, Name)

im Auftrag Carola Ramdohr
Personalsachbearbeiterin

im Auftrag Janine Scherer
Sachgebietsleiterin Personaldezernat